

Samtgemeinde Sögel

Der Samtgemeindebürgermeister



101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes

(Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat die Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen beschlossen.

Sögel, den 25.08.2016



.....
Samtgemeindebürgermeister

I.) Geltungsbereich:

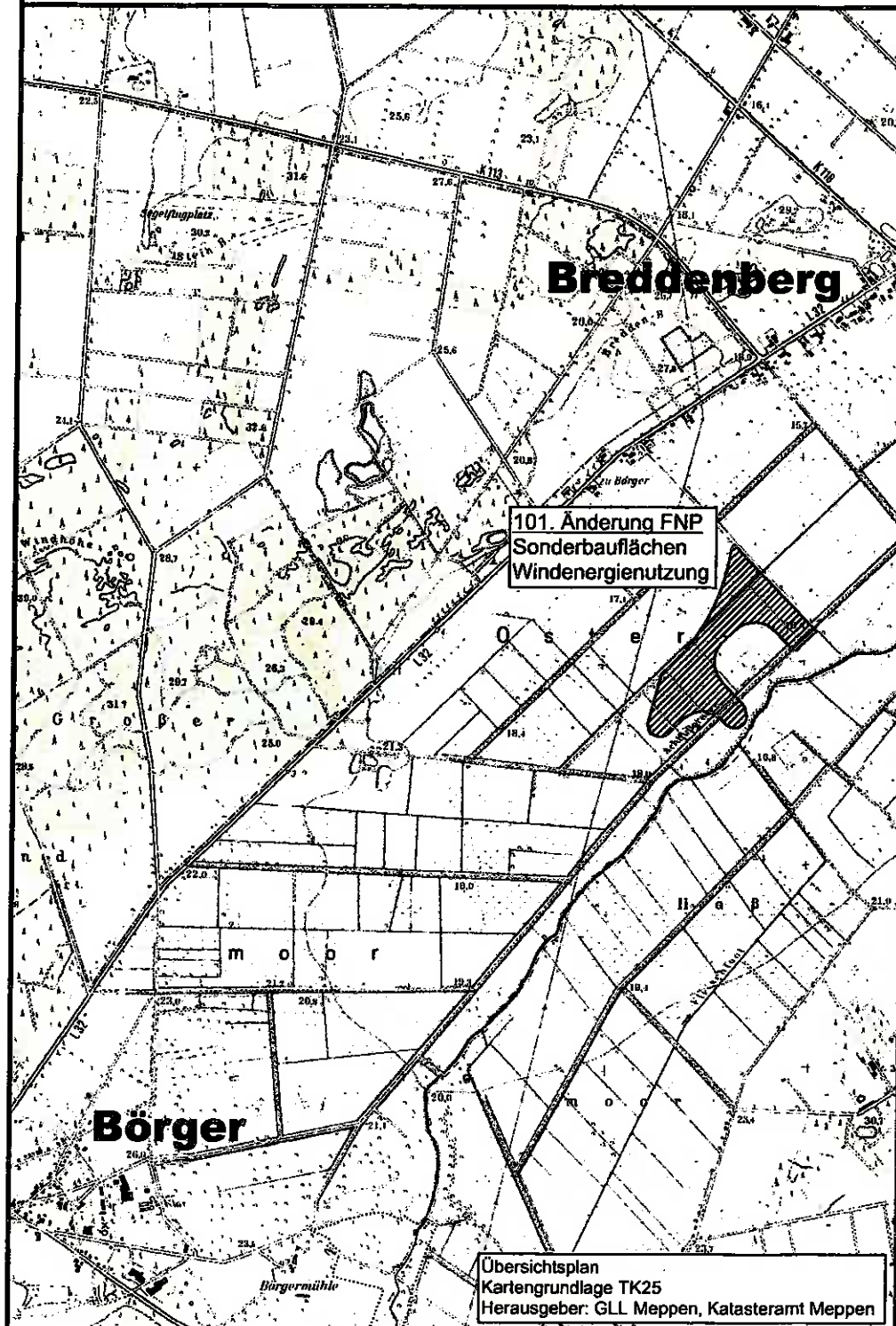
Die 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Sögel. Mit der 101. Flächennutzungsplanänderung erfolgte die **Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung östlich der Landesstraße L 32 im Norden der Mitgliedsgemeinde Börger** und der Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet. Die genaue Lage der Sonderbauflächen ergibt sich aus der Darstellung in der anliegenden Übersichtskarte (M1:25.000).

II.) Textliche Darstellung:

Im Rahmen des Verfahrens zur 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet.

Übersichtskarte

M. 1 : 25000



Übersichtsplan
Kartengrundlage TK25
Herausgeber: GLL Meppen, Katasteramt Meppen

III.) Hinweise:

1. Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH.
Diese Leitungen und Anlagen werden aufgrund dieser 101.1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt.
2. Es muss insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit TK-Leitungen der Telekom gerechnet werden.
Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
3. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I3, Fontainergraben 200, 53123 Bonn, zu beteiligen, da Windenergieanlagen grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und diese beeinträchtigen können.
4. Die Windkraftanlagen sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln.
Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes- und Landesstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann.
Sollten Bundes-/Landesstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z. B. Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, -Geschäftsbereich Lingen durchzuführen.
Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist im Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Windkraftanlagen in Bezug auf die verkehrliche Erschließung der WEA, sofern Landesstraßen betroffen sind, zu beteiligen.
5. Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs durch Windkraftanlagen wird auf den Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 30.12.2014 und die hierzu geltenden technischen Regeln als Technische Baubestimmungen hingewiesen! Unter der Ziffer 2.7.9 ist die Richtlinie „Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ aufgeführt. Danach sind gemäß Anlage 2.7/12 Ziffer 2 Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der anderen Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände von größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Ausschlusswirkung gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Sögel, den 25.08.2016

.....
Samtgemeindebürgermeister

Die Planunterlagen zur Aufhebung der in der 101. Flächennutzungsplanänderung enthaltenen Ausschlusswirkung wurde ausgearbeitet durch:
Samtgemeinde Sögel, Fachbereich Bauwesen

Der Samtgemeindebürgermeister

Sögel, den 25.08.2016

Im Auftrag:
(Göbbling)

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 dem Entwurf der 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufhebung der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Ausschlusswirkung und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf zur 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der in der 101. Flächennutzungsplanänderung enthaltenen Ausschlusswirkung) und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 19.05. bis 20.06.2016 (einschl.) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sögel, den 25.08.2016

.....
Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Ausschlusswirkung) nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossen.

Sögel, den 25.08.2016

.....
Samtgemeindebürgermeister

Die 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Ausschlusswirkung) ist mit Verfügung Az. : vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung der 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Ausschlusswirkung) ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.

Die 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Ausschlusswirkung) ist damit am wirksam geworden.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Ausschlusswirkung) sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Sögel

Der Samtgemeindebürgermeister



49751 Sögel

Ludmillenhof

B E G R Ü N D U N G

zur 101.1 Änderung des

Flächennutzungsplanes

**(Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen
außerhalb der in der 101. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel
dargestellten Sonderbauflächen im gesamten
Samtgemeindegebiet)**

Gliederung:

Teil A

Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung bzw. –aufhebung

- A 1. Plangebiet und Inhalt der aufzuhebenden 101. Änderung des Flächennutzungsplanes
- A 2. Anlass für die Aufhebung der Ausschlusswirkung
- A 3. Verfahrensablauf
- A 4. Auswirkung der Planung

Teil B

Umweltbericht

- B 1. Einleitung
- B 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Aufhebung des Bebauungsplanes
 - B 1.1.1 Angaben zum Standort
 - B 1.1.2 Art und Umfang des Vorhabens
- B 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung
- B 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
 - B 2.1.1 Schutzgut Mensch
 - B 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - B 2.1.3 Schutzgut Boden
 - B 2.1.4 Schutzgut Wasser
 - B 2.1.5 Schutzgut Luft und Klima
 - B 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - B 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - B 2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
 - B 2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen
 - B 2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes
 - B 2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - B 2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- B 3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Teil C

- C 1. Verfahrensvermerke

Teil A

Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung bzw. –aufhebung

A 1. Plangebiet und Inhalt der aufzuhebenden 101. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Der Geltungsbereich der aktuell verbindlichen 101. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Sögel. Mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgte die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung östlich der Landesstraße L 32 im Norden der Mitgliedsgemeinde Börger und der Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im übrigen gesamten Samtgemeindegebiet.

A 2. Anlass für die Aufhebung der Ausschlusswirkung:

Anlass für die Aufhebung der Ausschlusswirkung ist die inzwischen in Kraft getretene 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2010 für den Landkreis Emsland im Teilabschnitt Windenergie. Darin wurden die Vorranggebiete 10, 16, 43 und 45 bzw. Teilflächen dieser Gebiete für die Windenergienutzung dargestellt, in denen innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Sögel raumbedeutsame Windenergieanlagen zu konzentrieren sind. Bei der Ermittlung des Vorranggebietes 10 wurde der von der Samtgemeinde Sögel bauleitplanerisch ausgewiesene Windpark im Gemeindegebiet Börger seitens des Landkreises Emsland berücksichtigt. Die Positivdarstellung der Vorranggebiete im RROP ist mit einem Ausschluss für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete innerhalb des Landkreises Emsland verbunden.

Der Landkreis Emsland hat mit Rundverfügung vom 16.02.2016 alle Städte, Gemeinden und Samtgemeinden gebeten, den wirksamen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an die nunmehr in Kraft getretenen Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Im Hinblick darauf, dass die Regelungen des RROP im Bereich der Samtgemeinde Sögel keinen nennenswerten Abstraktionsgrad aufweisen und insoweit kaum einer Konkretisierung und Ausdifferenzierung bedürfen, stellt sich die Frage der weiteren Planungsnotwendigkeit hinsichtlich einer Positivdarstellung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der jüngeren Vergangenheit und auch aktuell (Vor-) Bescheide für die Erstellung von Windenergieanlagen auch ohne eine entsprechende Anpassung der Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde seitens des Landkreises Emsland erteilt worden sind.

A 3. Verfahrensablauf:

a) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Entsprechend der Bekanntmachung vom 09.03.2016 erfolgte auch eine öffentliche Anhörung am 23.03.2016. Dieser Anhörungstermin wurde von der Öffentlichkeit jedoch nicht wahrgenommen.

b) Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

- Im Rahmen dieses frühzeitigen Beteiligungsverfahrens hat der **Landkreis Emsland** mit Datum vom 14.04.2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau und Raumordnung:

1. Mit der am 15.02.2016 in Kraft getretenen 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 für den Landkreis Emsland – Sachlicher Teilabschnitt Energie – wurden u. a. folgende Ziele der Raumordnung festgesetzt:

Abschnitt 4.9, Ziffer 02, Satz 2:

Für die Nutzung der Windenergie sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Windenergienutzung“ und „Eignungsgebiete Windenergienutzung“ festgelegt.

Abschnitt 4.9, Ziffer 02, Satz 5:

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist außerhalb dieser Vorrang- und Eignungsgebiete nicht zulässig (Ausschlusswirkung).

Die Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel ist an die beiden vg. Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das geplante Vorgehen, das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Windenergieanlagen“ nicht an die Vorgaben des RROP anzupassen, entspricht nicht dem Bauplanungsrecht.

Hierzu verweise ich auch auf die Ausführungen des OVG Lüneburg im Urteil vom 11.07.2007 – 12 LC 18/07 – (siehe Anlage):

„Kommunen können in Flächennutzungsplänen eine Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen nach eigenen Maßstäben nur betreiben, sofern eine derartige Planung in Form von Zielen der Raumordnung nicht vorhanden ist.“

Ansonsten sind sie gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gehalten, eine Kongruenz zwischen Raumordnungs- und Flächennutzungsplan durch Anpassung ihrer Bauleitplanung herbeizuführen.“

2. Unter Nr. A 2 des Begründungsvorentwurfs wird ausgeführt:

„im Hinblick darauf, dass die Regelungen des RROP im Bereich der Samtgemeinde Sögel keinen nennenswerten Abstraktionsgrad aufweisen und insoweit kaum einer Konkretisierung und Ausdifferenzierung bedürfen, stellt sich die Frage der weiteren Planungsnotwendigkeit hinsichtlich einer Positivdarstellung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung“.

Auf die rechtliche Planungsnotwendigkeit einer Positivdarstellung hatte ich bereits unter Nr. 1 hingewiesen. Aber auch hinsichtlich des Konkretisierungsgrades ist eine Positivdarstellung in der Regel erforderlich. Denn das RROP ist im Maßstab 1:50.000 dargestellt; der Flächennutzungsplan hingegen im Maßstab 1:10.000.

Der Flächennutzungsplan ist somit um das Fünffache exakter in seiner Darstellung. Dieser Umstand führt regelmäßig dazu, dass sich die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, die sich im RROP aufgrund des groben Maßstabes nicht wiederfinden, auf den Flächenzuschnitt im Flächennutzungsplan auswirken. Vom Plangeber ist zu prüfen, ob und wo ein maßstabsbedingter Konkretisierungsbedarf besteht.

3. Aus Gründen der Klarheit bitte ich darum, eine andere Nummerierung der Flächennutzungsplanänderung zu wählen. Eine 101. Flächennutzungsplanänderung existiert bereits in der Samtgemeinde Sögel.

Zum Inhalt der Stellungnahme wird Folgendes entgegen gehalten:

1. Nach Auffassung des Landkreises Emsland entspricht das geplante Vorgehen, das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Windenergieanlagen“ nicht an die Vorgaben des RROP anzupassen, nicht dem Bauplanungsrecht.

Gemeint ist damit die beabsichtigte Nichtaufhebung der in der 101. Änderung zum Flächennutzungsplan enthaltenen **Positivdarstellung** des Sondergebietes im Gemeindegebiet Börger.

Grundsätzlich käme im Rahmen des jetzigen Aufhebungsverfahrens bezüglich der Ausschlusswirkung auch die Aufhebung der Positivdarstellung in Betracht. Wegen der Besorgnis evtl. begründeter Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird es verwaltungsseitig als sinnvoll angesehen, die bisherige Darstellung unverändert zu lassen. Dies gilt zumal diese Positivdarstellung im Zuge des Gegenstromprinzips bei dem Zuschnitt der Gebietskulisse im RROP als bauleitplanerisch gesicherte Fläche berücksichtigt worden ist.

Eine Anpassung der Gebietskulisse an die zeichnerische Darstellung des RROP wird als nicht notwendig angesehen, weil insoweit die Positivdarstellung des RROP für etwaige Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten ist und die mit dem jetzigen Verfahren bezweckte Aufhebung der

Ausschlusswirkung im übrigen Samtgemeindegebiet kein Genehmigungshindernis mehr darstellt.

Im Übrigen ist anzumerken, dass der Geltungsbereich der Positivdarstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes in etwa deckungsgleich mit den im RROP festgesetzten Zielen der Raumordnung ist.

2. **Die Bezugnahme auf die Ausführungen des OVG Lüneburg (Urteil vom 11.07.2007 – 12 LX 18/07) ist für das von der Samtgemeinde Sögel eingeleitete Bauleitplan-Aufhebungsverfahren in rechtlicher Hinsicht unbedeutend, da der Sachverhalt nicht vergleichbar ist.**
 3. Der Rechtsauffassung des Landkreises, dass eine Positivdarstellung in der Regel erforderlich ist, wird grundsätzlich zugestimmt.
Im Hinblick darauf, dass die Vorgaben des RROP der Gemeinde bzw. Samtgemeinde jedoch nur einen sehr beschränkten Raum lassen, die Ziele der Raumordnung zu konkretisieren, ist im vorliegenden Fall für das Gebiet der Samtgemeinde Sögel von einem Ausnahmefall auszugehen, der ein von der Regel abweichendes Verfahren begründet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die aktuelle Genehmigungspraxis von Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen die Annahme rechtfertigt, dass offensichtlich auch seitens der Kreisverwaltung keine Notwendigkeit gesehen wird, eine Positivdarstellung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Sögel vorzunehmen.
Im Übrigen sind keine Belange ersichtlich, die auf der Ebene des RROP -insbesondere wegen der Maßstäblichkeit- nicht Bestandteil der vom Kreistag des Landkreises Emsland vorgenommenen Abwägung waren.
 4. Entsprechend der Anregung des Landkreises wird es als sinnvoll angesehen, das Änderungsverfahren aus Gründen der Rechtsklarheit unter der neuen **Nummerierung 101.1** fortzuführen.
- Die Gemeinde Börger hat am 25.04.2016 wie folgt Stellung genommen:

...die Gemeinde Börger fördert seit langem die Windenergie als umweltverträgliche und zukunftsweisende Form der Energiegewinnung. Daher sind die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland ausgewiesenen Flächen der Gemeinde Börger für Windenergie in die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Sögel aufzunehmen und als solche auszuweisen.

Seitens der Gemeinde bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Aufstellungsbeschluss des Samtgemeindeausschusses vom 08.03.2016.

Ich möchte aber nochmals auf folgende Punkte hinweisen, welche die Gemeinde Börger auch im Rahmen des RROP-Verfahrens ggü. dem Landkreis Emsland geäußert hat:

- *Die Gemeinde Börger präferiert weiterhin einen Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung fest.*
- *Die als Teilfläche 3 im Entwurf der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vorgesehene*

Potentialfläche „Steert/Suurd“ eignet sich besonders gut für die Gewinnung von Windenergie und solle daher nicht aufgegeben werden. Daher ist für dieses Gebiet auf eine Abweichung der 4 km-Abstandsregelung hinzuwirken.

Im Hinblick darauf, dass gegen den Aufstellungsbeschluss vom 08.03.2016 zur 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen, hat der Samtgemeindeausschuss den Inhalt zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass hinsichtlich der Forderung auf Aufnahme der im RROP ausgewiesenen Flächen in die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Sögel eine Beratung zum aktuell ruhenden Verfahren der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Ratsgremien erfolgen muss.

Der Samtgemeindeausschuss hat am 28.04.2016 beschlossen, den Entwurf zur Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet mit Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Des Weiteren wurde beschlossen, das Verfahren unter der Nummerierung 101.1 Änderung fortzuführen.

c) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Eine Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB ist erforderlich, da folgende Anregungen von Herrn **Hermann Kossenjans**, Glupen 5, 26904 Börger, mit Schreiben vom 20.06.2016 vorgetragen wurden:

- Die in der Samtgemeinde Sögel bereits gebauten und genehmigten Windkraftanlagen sollten in den F-Plan der Samtgemeinde Sögel aufgenommen werden, um ein späteres Repowering zu ermöglichen.
- Ferner sollte die im Entwurf als Teilfläche 3, im Entwurf (zur 116. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vorgesehene Potentialfläche Suurd/Steert mit in den aktuellen F-Plan aufgenommen werden.
Von der 4 km Abstandsregelung des RROP des Landkreises Emsland sollte, wie schon mehrfach emslandweit geschehen, Abstand genommen werden.

Abwägung:

Der Anregung, die bereits gebauten und genehmigten Windkraftanlagen in den F-Plan der Samtgemeinde Sögel aufzunehmen, um ein späteres

Repowering zu ermöglichen, wird entsprochen, soweit sich die Standorte im Bereich der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Positivdarstellung befinden, weil diese unverändert wirksam bleibt. Für außerhalb dieser Positivdarstellung gelegene Standorte bezieht sich die Anregung auf das Verfahren zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes. Gleiches gilt für die Anregung, die Teilfläche 3 aus dem Entwurf der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes, in die aktuelle Planung aufzunehmen.

Der Samtgemeindeausschuss hat am 14.06.2016 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ruhend zu stellen und zunächst das Ergebnis des weiteren Verfahrens zur Aufstellung der 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet) abzuwarten.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Anregung als unbeachtlich zu bewerten, soweit Standorte außerhalb der Positivdarstellung gemeint sind.

d) Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Eine Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist erforderlich, da folgende Anregungen vorgetragen wurden:

1. Landkreis Emsland, Stellungnahme vom 16.06.2016

Nach Ansicht des Landkreises Emsland widerspricht das Planungsverfahren dem Bauplanungsrecht.

Der Landkreis Emsland bezieht sich nochmals voll umfänglich auf die Nr. 1 und Nr. 2 seiner Ausführungen in der Stellungnahme vom 14.04.2016, die vom Samtgemeindeausschuss bereits in der Sitzung am 28.04.2016 beurteilt worden ist.

Trotz der daraufhin seitens der Samtgemeinde Sögel vorgenommenen Ergänzung der Begründung zur o. a. Flächennutzungsplanänderung zieht der Landkreis Emsland folgende Quintessenz:

„Nach § 1 Absatz 4 BauGB sind die Bauleitpläne – mithin auch die Flächennutzungspläne – den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regelungszweck der Vorschrift liegt in der Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Er bezieht sich auf den aufzustellenden Plan, seine Änderung, Ergänzung und Aufhebung“ vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 11.07.2007 – 12 LX 18/07, Rd.-Nr. 62.

Durch das Planungsverfahren (Aufhebung der Ausschlusswirkung außerhalb des dargestellten Sondergebietes, Nicht-Anpassung der Positivflächen an die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen) wird die erforderliche Übereinstimmung zwischen Regionalplan und Flächennutzungsplan nicht erreicht.

Das Planungsverfahren widerspricht somit dem Bauplanungsrecht.

Abwägung:

Unter Hinweis auf die bereits im Abschnitt A 3 der Begründung enthaltenen Ausführungen zum Inhalt der Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 14.04.2016 und der im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahme vom 16.06.2016 wird Folgendes entgegen gehalten:

- a) Nach Auffassung des Landkreises Emsland entspricht das geplante Vorgehen, das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Windenergieanlagen“ nicht an die Vorgaben des RROP anzupassen, nicht dem Bauplanungsrecht.

Gemeint ist damit die beabsichtigte Nichtaufhebung der in der 101. Änderung zum Flächennutzungsplan enthaltenen **Positivdarstellung** des Sondergebietes im Gemeindegebiet Börger.

Grundsätzlich käme im Rahmen des jetzigen Aufhebungsverfahrens bezüglich der Ausschlusswirkung auch die Aufhebung der Positivdarstellung in Betracht. Wegen der Besorgnis evtl. begründeter Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird es verwaltungsseitig als sinnvoll angesehen, die bisherige Darstellung unverändert zu lassen.

Dies gilt zumal diese Positivdarstellung im Zuge des Gegenstromprinzips bei dem Zuschnitt der Gebietskulisse im RROP als bauleitplanerisch gesicherte Fläche berücksichtigt worden ist.

Eine Anpassung der Gebietskulisse an die zeichnerische Darstellung des RROP wird als nicht notwendig angesehen, weil insoweit die Positivdarstellung des RROP für etwaige Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten ist und die mit dem jetzigen Verfahren bezweckte Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Samtgemeindegebiet kein Genehmigungshindernis mehr darstellt.

Im Übrigen ist anzumerken, dass der Geltungsbereich der Positivdarstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes in etwa deckungsgleich mit den im RROP festgesetzten Zielen der Raumordnung ist.

- b) Die Bezugnahme auf die Ausführungen des OVG Lüneburg (Urteil vom 11.07.2007 – 12 LX 18/07) ist für das von der Samtgemeinde Sögel eingeleitete Bauleitplan-Aufhebungsverfahren in rechtlicher Hinsicht unbedeutend, da der Sachverhalt nicht vergleichbar ist. Der Sachverhalt in dem vom OVG Lüneburg beurteilten Fall stellte sich so dar, dass die dort betroffene Kommune entgegen den Vorgaben eines verbindlichen Regionalen Raumordnungsprogrammes Sondergebiete für Windenergieanlagen positiv geplant und andernorts negativ ausgeschlossen hat.

Die 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel hebt indes (bis auf die auch im RROP des Landkreises Emsland vorgesehenen Bestandsgebiete in Börger) lediglich eine Negativplanung für einen Großteil des

Samtgemeindegebietes auf, die grundsätzlich -entgegen der tatsächlichen Handhabung des Landkreises Emsland- der Erteilung von Genehmigungen für Windenergieanlagen entgegensteht. Sie trifft mithin, anders als in dem dem Urteil des OVG Lüneburg zugrundeliegenden Sachverhalt gerade keine regelnden Wirkungen, so dass für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland allein maßgeblich bleibt.

- c) Der Rechtsauffassung des Landkreises, dass eine Positivdarstellung in der Regel erforderlich ist, wird grundsätzlich zugestimmt.

Im Hinblick darauf, dass die Vorgaben des RROP der Gemeinde bzw. Samtgemeinde jedoch nur einen sehr beschränkten Raum lassen, die Ziele der Raumordnung zu konkretisieren, ist im vorliegenden Fall für das Gebiet der Samtgemeinde Sögel von einem **Ausnahmefall** auszugehen, der ein von der Regel abweichendes Verfahren begründet, weil die Situation im Gebiet der Samtgemeinde Sögel „Besonderheiten“ aufweist, die das Ziel, die Nutzung der Windenergie nach einheitlichen Kriterien mittels Bauleitplanung zu steuern, unmöglich macht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die aktuelle Genehmigungspraxis von Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen die Annahme rechtfertigt, dass offensichtlich auch seitens der Kreisverwaltung keine Notwendigkeit gesehen wird, eine Positivdarstellung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Sögel vorzunehmen.

Im Übrigen sind keine Belange ersichtlich, die auf der Ebene des RROP –insbesondere wegen der Maßstäblichkeit- nicht Bestandteil der vom Kreistag des Landkreises Emsland vorgenommenen Abwägung waren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass kein Widerspruch zum Bauplanungsrecht begründet werden kann. Aus der Begründung zur 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel geht unmissverständlich hervor, von welchen sachgerechten Erwägungen das Planungsvorgehen getragen wird und welche Gründe die Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten übrigen Samtgemeindegebiet erfordern.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist es erforderlich, die 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form wirksam werden zu lassen.

2. Gemeinde Börger, Stellungnahme vom 17.06.2016:

Es wird auf die Stellungnahme vom 25.04.2016 verwiesen, an der auch weiterhin festgehalten wird.

Die Gemeinde Börger hat am 25.04.2016 wie folgt Stellung genommen:

...die Gemeinde Börger fördert seit langem die Windenergie als umweltverträgliche und zukunftsweisende Form der Energiegewinnung.

Daher sind die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland ausgewiesenen Flächen der Gemeinde Börger für Windenergie in die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Sögel aufzunehmen und als solche auszuweisen.

Seitens der Gemeinde bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Aufstellungsbeschluss des Samtgemeindeausschusses vom 08.03.2016.

Ich möchte aber nochmals auf folgende Punkte hinweisen, welche die Gemeinde Börger auch im Rahmen des RROP-Verfahrens ggü. dem Landkreis Emsland geäußert hat:

- Die Gemeinde Börger präferiert weiterhin einen Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung fest.*
- Die als Teilfläche 3 im Entwurf der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vorgesehene Potentialfläche „Steert/Suurd“ eignet sich besonders gut für die Gewinnung von Windenergie und solle daher nicht aufgegeben werden. Daher ist für dieses Gebiet auf eine Abweichung der 4 km-Abstandsregelung hinzuwirken.*

Ergänzend zu der vorstehenden Stellungnahme wird angeregt, die Potentialfläche „Steert/Suurd“ nicht aufzugeben, zumal sie bereits in den Konzepten zur Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Sögel (116. Änderung) berücksichtigt war.

Abwägung:

Im Hinblick darauf, dass ansonsten gegen den Entwurf der 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen, wird der Inhalt zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass hinsichtlich der Forderung auf Aufnahme der im RROP ausgewiesenen Flächen in die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Sögel eine Beratung zum aktuell ruhenden Verfahren der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Ratsgremien erfolgen muss.

3. Gemeinde Groß Berßen, Stellungnahme vom 15.06.2016:

Es werden zunächst keine Bedenken hinsichtlich der Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet geltend gemacht.

Es wird jedoch angeregt, dass die Samtgemeinde die Bauleitplanung zur Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung sowie den Ausschluss von Anlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen entsprechend der Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (RROP) weiter führt.

Aus der Sicht der Gemeinde Groß Berßen soll so gewährleistet werden, dass sich die Windenergienutzung auch dann nicht uferlos ausweiten kann, sollte sich herausstellen, dass das RROP unwirksam sein sollte. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung, die aus unserer Sicht eines besonderen Schutzes bedarf.

Abwägung:

Angesichts der Tatsache, dass sich die Anregung inhaltlich auf das aktuell ruhende Verfahren zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht, wird insoweit auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Börger verwiesen.

4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stellungnahme vom 02.06.2016:

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel grundsätzlich keine Bedenken.

Die straßenbaulichen Belange sind in dem Flächennutzungsplanentwurf unter Punkt III.) Hinweise: Punkt 4 und 5 aufgeführt und werden in Bezug auf die Landesstraßen insoweit berücksichtigt.

Zusätzlich bitte ich folgenden Hinweis in die Flächennutzungsplangenehmigung unter Hinweise mit aufzunehmen:

„Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist im Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Windkraftanlagen in Bezug auf die verkehrliche Erschließung der WEA, sofern Landesstraßen betroffen werden, zu beteiligen“.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.

Abwägung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Eine Ablichtung der gültigen Bauleitplanung wird nach Abschluss des Verfahrens übersandt.

5. Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Stellungnahme vom 10.05.2016:

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Das Plangebiet liegt außerhalb unseres Ver- und Entsorgungsgebietes sowie außerhalb unseres Trinkwassergewinnungsgebietes Haselünne-Stadtwald, welches zukünftig als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Der TAV „Bourtanger Moor“ hat nach dem Auslaufen der bisherigen Schutzgebietsverordnungen beschlossen, wieder Wasserschutzgebiete zu beantragen und das Verfahren für Haselünne-Stadtwald wurde inzwischen bereits gestartet.

Hierzu geben wir grundsätzlich den Hinweis, dass Sie bitte das Schutzgut „Wasser“ akribisch und nach den strengsten Auflagen betrachten. Der

Schutz des Grundwassers sollte deshalb oberste Priorität haben. Vor diesem Hintergrund wird von Seiten des TAV „Bourtanger Moor“ die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in Trinkwassergewinnungsgebieten als bedenklich eingestuft.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Bau von Windkraftanlagen durchaus in einen erheblichen Interessenkonflikt zur Trinkwassergewinnung stehen kann, und zwar insbesondere während des Baus, der in der Regel mit einem Eingriff in die grundwasserführenden Schichten einhergeht. Wenn z. B. Bodenverbesserungsmaßnahmen im Zuge der Statik ausgeführt werden müssen, können Deckschichten durchdrungen und erhöhte Durchlässigkeiten geschaffen werden. Darüber hinaus drohen Kontaminationen aus der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Schmierstoffen, Getriebeölen, Kühlmitteln, Wegebaumaterialien usw. Wir bitten Sie an dieser Stelle, die gravierenden Auswirkungen und langfristigen Folgen eines möglichen Schadensfalls mit in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen sollten Auflagen und Verbote aufgenommen werden, die geeignet sind, eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung hinsichtlich der Aufnahme von Auflagen und Verboten ist im Rahmen der sich anschließenden Genehmigungsverfahren zu gegebener Zeit geltend zu machen.

Im Rahmen des jetzigen Verfahrens ist eine Beurteilung ohne Kenntnis konkreter Angaben zum Standort der jeweiligen Windenergieanlage nicht möglich.

6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 18.05.2016

Es wird auf die Stellungnahme vom 10.05.2016 verwiesen, die weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

Die Stellungnahme vom 10.05.2016 hat folgenden Inhalt:

„Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Für Flächen kann lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden.

Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt,

kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad°Minute´Sekunde´´), beurteilt werden.

Das Plangebiet befindet sich in östlicher Richtung in direkter Nähe zur Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition 91.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Abwägung:

Der Inhalt der o. a. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick darauf, dass eine Beurteilung, ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, im Rahmen dieses Verfahrens nicht möglich ist, bedarf es einer erneuten Beteiligung des Bundesamtes in den sich anschließenden Genehmigungsverfahren.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

e) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 19.05. bis 20.06.2016 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Sögel ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslesungsfrist vorgebracht werden können.

f) Feststellungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 25.08.2016.

A 4. Auswirkung der Planung:

Mit Inkrafttreten der 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der Ausschlusswirkung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes von Anlagen für die Windenergienutzung im gesamten Samtgemeindegebiet) richtet sich der Ausschluss für raumbedeutsame Windenergieanlagen nach dem RROP.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit derartiger Baumaßnahmen richtet sich nach den Regelungen des **§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**:

Danach ist es planungsrechtlich entscheidend, dass die Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. den Darstellungen des Raumordnungsplanes nicht widersprechen.

Soweit einzelne Windenergieanlagen in den jeweiligen Vorranggebieten des RROP vorgesehen sind, erfolgt eine Genehmigung entsprechender Anlagen, sofern keine sonstigen Belange dem jeweiligen Vorhaben entgegenstehen.

Vorhaben außerhalb der Vorranggebiete würde die im RROP ebenfalls enthaltene Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegenstehen.

Im Hinblick darauf, dass eine Ausschlusswirkung auch in der noch wirksamen 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel enthalten ist, würde diese Regelung auch solchen Windenergieanlagen entgegenstehen, die der Positivdarstellung des RROP entsprechen.

Teil B

Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Aufhebung der Ausschlusswirkung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes

B 1.1.1 Angaben zum Plangebiet:

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Sögel. Mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgte die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung östlich der Landesstraße L 32 im Norden der Mitgliedsgemeinde Börger und der Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet.

B 1.1.2 Art und Umfang der aktuellen Bauleitplanung:

Die in der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltene Ausschlusswirkung von Anlagen für die Windenergienutzung soll aufgehoben werden, damit Planungssicherheit für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren besteht. Die Positivdarstellung der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung ist von der Änderung nicht betroffen.

B 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen stellen einerseits die Veranlassung zur Prüfung der Verträglichkeit und andererseits die Maßstäbe zur Beurteilung der Umweltauswirkungen dar.

Rechtsgrundlagen zur Prüfungsveranlassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz

Rechtsgrundlagen als Maßstäbe zur Beurteilung der Umweltauswirkungen

- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatG)
- Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

B 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend im Hinblick auf die Aufhebung der Ausschlusswirkung von Anlagen für die Windenergienutzung auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt. Anschließend wird die mit der Aufhebung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Für alle Schutzgüter gilt, dass mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes keine Verschlechterung der Situation zu erwarten ist.

B 2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist durch vorhandene Windenergieanlagen vorbelastet.

Bewertung:

Durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes findet kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Mensch bzw. keine Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber der im Rahmen der Regionalplanung erfolgten Beurteilung statt.

B 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen. Die Beschreibung und Beurteilung der Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem im Rahmen der 1. Änderung des RROP erstellten Umweltbericht.

Bewertung:

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Landkreises Emsland. Durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung ergeben sich gegenüber der

bestehenden Rechtslage nach Inkrafttreten der 1. Änderung des RROP keine weiteren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

B 2.1.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist zum Teil bereits bebaut bzw. durch Verkehrsflächen versiegelt.

Bewertung:

Durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung findet kein unmittelbarer Eingriff in das Schutzgut Boden statt.

B 2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet wird von der Ohe, Nord- und Mittelradde sowie die Melstruper Beeke ebenso wie von verschiedenen Entwässerungsgräben durchquert.

Bewertung:

Durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes bewirkt.

B 2.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Aufgrund der Lage des Plangebietes wäre im Falle der Nichtaufhebung der Ausschlusswirkung mit keiner tiefgreifenden Veränderung der Schutzgüter Luft und Klima zu rechnen gewesen.

Bewertung:

Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage ist eine negative Beeinflussung der Luftqualität und des Klimas durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung nicht zu erwarten.

B 2.1.6 Schutzgut Landschaft

Der vom Geltungsbereich der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Landschaftsraum wurde hinsichtlich der Umweltauswirkungen im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 einer umfassenden Umweltprüfung unterzogen. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht vom 10.03.2015 zusammengefasst.

Mit Verweis auf die darin enthaltenen Details wird auf eine Wiederholung zwecks Vermeidung von Doppelarbeit verzichtet.

Bewertung:

Mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung wird der durch die bisherige Regionalplanung vorbereitete Eingriff unverändert gelassen.

B 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische bauliche und sonstige –auch im Boden verborgene– Anlagen wie Park und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile,

die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Bewertung:

Nach erfolgter Aufhebung der Ausschlusswirkung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die in der Regionalplanung enthaltene Ausschlusswirkung Anwendung.

B 2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Bewertung:

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern sind durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

B 2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes von Anlagen für die Windenergienutzung werden die Schutzgüter gegenüber der Regionalplanung unwesentlich tangiert.

B 2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

B 2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach Aufhebung der Ausschlusswirkung von Anlagen für die Windenergienutzung ergeben sich für den Umweltzustand die im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 aufgezeigten Auswirkungen.

B 2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Aufhebung könnte die Ausschlusswirkung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes etwaigen Vorhaben auf Errichtung von Windenergieanlagen entgegen stehen, die in den Vorranggebieten des RROP ausdrücklich für die Windenergienutzung vorgesehen sind.

B 3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Samtgemeinde Sögel wurden auf Grundlage der Potenzialfläche aus dem Jahr 2007 Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im Bereich der Mitgliedsgemeinde Börger dargestellt. Gleichzeitig wurden Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet ausgeschlossen.

Im Hinblick darauf, dass die Regelungen des RROP im Bereich der Samtgemeinde Sögel keinen nennenswerten Abstraktionsgrad aufweisen und insoweit kaum einer Konkretisierung und Ausdifferenzierung bedürfen, ergibt sich keine weitere Planungsnotwendigkeit hinsichtlich einer Positivdarstellung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Dabei wurde berücksichtigt, dass in der jüngeren Vergangenheit bereits (Vor-) Bescheide für die Erstellung von Windenergieanlagen auch ohne eine entsprechende Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde seitens des Landkreises Emsland erteilt worden sind.

Durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes von Anlagen für die Windenergienutzung werden die Schutzgüter nicht negativ beeinflusst.

Teil C

C 1. Verfahrensvermerke

Aufgestellt:

Samtgemeinde Sögel
Fachbereich Bauwesen
Im Auftrag

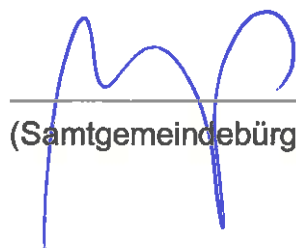
Sögel, 25.08.2016


(Gößling)

Der Samtgemeinderat hat die 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der Ausschlusswirkung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes von Anlagen für die Windenergienutzung) nebst Begründung einschließlich des Umweltberichtes in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossen.

Sögel, 25.08.2016




(Samtgemeindebürgermeister)



101.1. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet-

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

1. Ziel der Planung

Der Geltungsbereich der aktuell verbindlichen 101. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Sögel. Mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgte die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung östlich der Landesstraße L 32 im Norden der Mitgliedsgemeinde Börger und der Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im Übrigen gesamten Samtgemeindegebiet.

Mit Inkrafttreten der 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der Ausschlusswirkung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes von Anlagen für die Windenergienutzung im gesamten Samtgemeindegebiet) richtet sich der Ausschluss für raumbedeutsame Windenergieanlagen nach dem RROP.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit derartiger Baumaßnahmen richtet sich nach den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB:

Danach ist es planungsrechtlich entscheidend, dass die Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. den Darstellungen des Raumordnungsplanes nicht widersprechen.

Soweit einzelne Windenergieanlagen in den jeweiligen Vorranggebieten des RROP vorgesehen sind, erfolgt eine Genehmigung entsprechender Anlagen, sofern keine sonstigen Belange dem jeweiligen Vorhaben entgegenstehen.

Vorhaben außerhalb der Vorranggebiete würde die im RROP ebenfalls enthaltene Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegenstehen.

Im Hinblick darauf, dass eine Ausschlusswirkung auch in der noch wirksamen 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel enthalten ist, würde diese Regelung auch solchen Windenergieanlagen entgegenstehen, die der Positivdarstellung des RROP entsprechen.

2. Verfahrensablauf

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.03.2016 durch Zusendung der Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20.04.2016.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen dieser Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein, die Planänderungen zur Folge hatten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Rahmen einer Bürgersprechstunde/Anhörung am 23.03.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel durchgeführt. Der Termin wurde von der Öffentlichkeit nicht in Anspruch genommen.

Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 19.05.2016 bis einschließlich 20.06.2016 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Zusendung der Planzeichnung mit der Begründung inklusive Umweltbericht.

Aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren inhaltliche Änderungen der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht nicht erforderlich.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden ebenso Stellungnahmen nur insoweit abgegeben, die inhaltliche Änderungen der Planzeichnung und der Begründung inklusive des Umweltberichtes nicht erforderten.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Nach Aufhebung der Ausschlusswirkung von Anlagen für die Windenergienutzung ergeben sich für den Umweltzustand die im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 aufgezeigten Auswirkungen.

Durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes von Anlagen für die Windenergienutzung werden die Schutzgüter gegenüber der Regionalplanung unwesentlich tangiert.

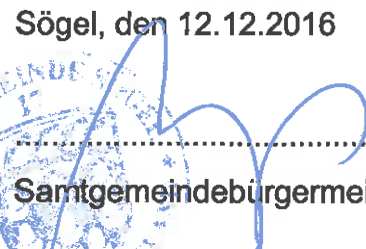
4. Abwägungsvorgang

Im Rahmen der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden auf Grundlage der Potenzialfläche aus dem Jahr 2007 Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im Bereich der Mitgliedsgemeinde Börger dargestellt. Gleichzeitig wurden Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet ausgeschlossen.

Im Hinblick darauf, dass die Regelungen des RROP im Bereich der Samtgemeinde Sögel keinen nennenswerten Abstraktionsgrad aufweisen und insoweit kaum einer Konkretisierung und Ausdifferenzierung bedürfen, ergibt sich keine weitere Planungsnotwendigkeit hinsichtlich einer Positivdarstellung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Dabei wurde berücksichtigt, dass in der jüngeren Vergangenheit bereits (Vor-) Bescheide für die Erstellung von Windenergieanlagen auch ohne eine entsprechende Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde seitens des Landkreises Emsland erteilt worden sind.

Die 101.1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist somit am 25.08.2016 beschlossen worden.

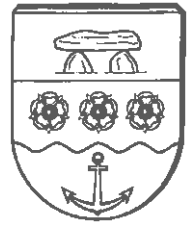
Sögel, den 12.12.2016


.....
Samtgemeindebürgermeister



AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 15.12.2016

Nr. 31

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
622 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg	441	630 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Holt GbR / Holt KG Renkenberge	443
623 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); WnE GmbH, Papenburg	441	631 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Lucks GbR, Werpeloh	444
624 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Rothkötter Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG, Meppen	442	632 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andrea Moorkamp, Gehlenberg; Betriebsstandort: Spahnharrenstätte	444
625 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 51 von Bau-km 0+753 bis Bau-km 5+732 zwischen der Gemeinde Börger, Samtgemeinde Sögel, und dem Ortsteil Börgerwald der Gemeinde Surwold, Samtgemeinde Nordhümmling, Landkreis Emsland	442	633 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heike Moorkamp, Rastdorf	444
626 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Seepark Eiken GmbH & Co. KG, Herr Georg Eiken, Hasselbrocker Str. 91, 26907 Walchum	442	634 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann & Hans Schmitz GbR, Papenburg	445
627 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); von Dincklage GbR, Kluse	442	635 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); H & J Schulte, Haselünne	445
628 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Engbers, Surwold	443	636 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann und Michael Wester, Haren	445
629 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heide-Legehennen GmbH, Finteln; Betriebsstandort: Herziäke	443	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
		637 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Am Wesuweer Esch, Teil III“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe	446
		638 Bekanntmachung; Betr.: Änderung 33 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Darstellung von Sonderbauflächen	447

Inhalt	Seite
639 Bekanntmachung einer Satzung der Stadt Lingen (Ems); Aufhebung der „Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Stadt Lingen (Ems) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.07.2016“	447
640 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 42 für den Bebauungsplan Nr. 176, Baugebiet: „Östlich der Kaiserstraße“	448
641 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 24.11.2016	448
642 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 21. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike – Gewerbegebiet/Sondergebiet Marktkauf“	454
643 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ „3. Änderung im Bereich Südlich Spiekweg“	455
644 10. Änderung der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatzungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	455
645 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	456
C. Sonstige Bekanntmachungen	
646 Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma WMS Bioenergie GmbH & Co. KG, Börger	456
647 Bekanntmachung; Betr.: Wahl des dreizehnten Verbandsausschusses des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa"	456
648 Bekanntmachung; Betr.: Wahl des dreizehnten Verbandsausschusses des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 "Ems I"	458

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

622 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg

Mit Bescheid vom 29.11.2016 wurde der WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einer Gesamthöhe von 206,93 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW als Ersatz für zwei Anlagen des Typs Tacke TW 600a auf den Grundstücken Flur 29, Flurstücke 46 und 48 der Gemarkung Surwold erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordenniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.12.2016 bis zum 29.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordenniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der obgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 29.11.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

623 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); WnE GmbH, Papenburg

Die WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m, einer Gesamthöhe von 199,55 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW als Ersatz für fünf Anlagen des Typs Enercon E-44 auf den Grundstücken Flur 32, Flurstücke 33/4, 38/2 und 24 der Gemarkung Herbrum.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Rhede (Ems), 05.12.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)

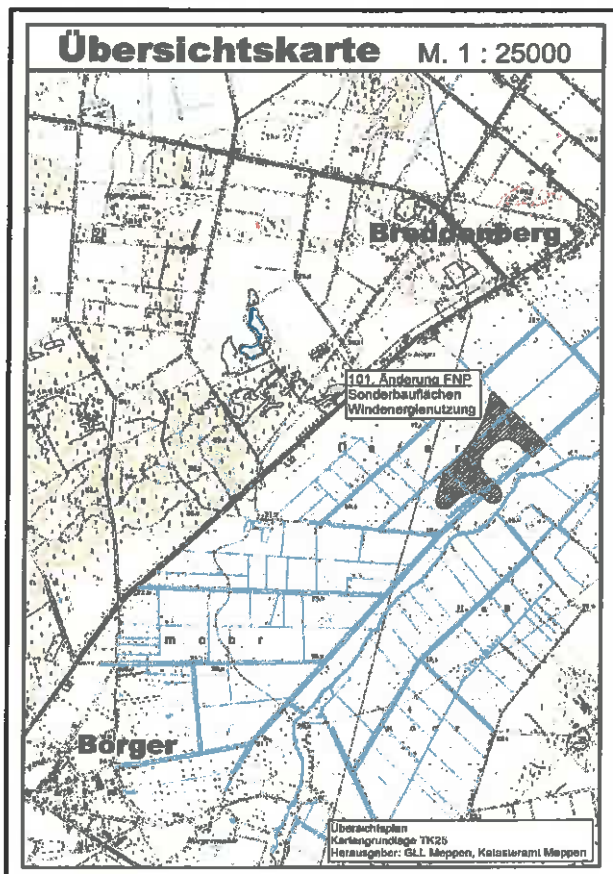
Conens
Bürgermeister

645 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossene 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 12.12.2016 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/101.1 – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufhebung des bisherigen Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet aus der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die genaue Lage der dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung östlich der Landestraße L 32 im Norden der Mitgliedsgemeinde Börger ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtspl (M 1:25.000).



Die genehmigte Fassung der 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmühlenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 13.12.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

646 Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma WMS Bioenergie GmbH & Co. KG, Börger

Bek. des GAA Emden v. 01.12.2016 – S11.044.01/99-EMD16-082-01

Die Firma WMS Bioenergie GmbH & Co. KG, Spahnharrenstätter Str. 8, 26904 Börger, hat beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 26904 Börger, Gemarkung Börger, Spahnharrenstätter Str. 8, Flur 22, Flurstück 226 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Emden, 01.12.2016

STAATLICHES GEWERBE-
AUFSICHTSAMT EMDEN
S11.044.01/99-EMD16-082-01
Im Auftrag
Windorf

647 Bekanntmachung; Betr.: Wahl des dreizehnten Verbandsausschusses des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa"

Gemäß § 15 der Verbandssatzung vom 01. Januar 2009 ist die Amtszeit des zwölften in seiner Zusammensetzung durch das Niedersächsische Wassergesetz bestimmten Ausschusses am 31. Dezember 2016 beendet.